



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Herrn Ausschussvorsitzenden
Dr. Gunnar Schellenberger
Ausschuss für Bildung und Kultur
Landtag von Sachsen-Anhalt
Domplatz 6 - 9
39104 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444
E-Mail: post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstraße 7, 39104 Magdeburg
Postfach 3663, 39011 Magdeburg

Telefon: 0391 56531-0
Telefax: 0391 56531-90
E-Mail: verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Homepage
<http://www.komsanet.de>

Magdeburg, 11.07.2012

**Entwürfe eines Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes des Landes
Sachsen-Anhalt in den Drs. 6/1149 und 6/1165;
Anhörung durch den Landtagsausschuss für Bildung und Kultur am 11. Juli 2012**

Ihr Schreiben vom 26. Juni 2012

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

für die Gelegenheit, zu den beiden Gesetzentwürfen eines Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LT-Drs. 6/1149 und 6/1165) Stellung nehmen zu können, bedanken wir uns.

***1. Entwurf eines Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes des Landes
Sachsen-Anhalt der Landesregierung (LT-Drs. 6/1165 vom 30.05.2012)***

Zu Ziff. 3 (§ 5b – Gemeinschaftsschule)

Aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände lässt sich gegenwärtig nicht abschließend einschätzen, welche Bedeutung die Gemeinschaftsschulen in der zukünftigen Schullandschaft neben den Sekundarschulen, Gymnasien und Gesamtschulen tatsächlich erlangen werden.

Ob sich Gemeinschaftsschulen in Konkurrenz zu Gymnasien und Gesamtschulen als gleichwertige Schulform auf dem Weg zur Erlangung der allgemeinen Hochschulreife etablieren, dürfte im Wesentlichen davon abhängen, wie der in § 5b Abs. 1 Satz 1 beschriebene binnendifferenzierte und „in besonderer Weise“ individualisierte Unterricht tatsächlich ausgestaltet

wird. Die konkrete Ausgestaltung soll in einer Verordnung auf der Grundlage des § 5b Abs. 7 geregelt werden, deren Inhalt uns aber bisher nicht bekannt ist.

Uns ist auch nicht bekannt, inwieweit die personellen Ressourcen beim Land zur Verfügung stehen, um tatsächlich einen binnendifferenzierten und „in besonderer Weise“ individualisierten Unterricht an den Gemeinschaftsschulen zu gewährleisten.

Zu Ziff. 4 (Aufhebung des § 8 Abs. 6 Satz 3 – Horte an Förderschulen)

Wir nehmen zur Kenntnis, dass die Möglichkeit zur Einrichtung von Schulhorten an Förderschulen zukünftig nicht mehr bestehen soll.

Wir möchten hierzu darauf hinweisen, dass durch Streichung dieser Regelung die einzige gesetzliche Grundlage entfällt, um am Ort der Förderschule und unter Nutzung des Schulgebäudes und der Schulsachausstattung ein Hortangebot vorzuhalten.

Die Gesetzesbegründung lässt nicht erkennen, wie die Ganztagsangebote an Förderschulen künftig ausgestaltet werden. Der Hinweis, dass GB-Schulen ein bis zu zehnstündiges Ganztagsangebot unterbreiten werden, stellt weder für die Eltern noch für die Gemeinden in ihrer Funktion als Hortträger nach KiFöG LSA eine planbare Grundlage dar.

Auch der Hinweis, dass die Ferienbetreuung für alle Förderschülerinnen und Förderschüler entsprechend den dafür bestehenden Möglichkeiten in der Schule und bei Bedarf darüber hinaus nach dem KiFöG und der Sozialgesetzgebung erfolgt, schafft keine Rechtssicherheit für Eltern und Kommunen.

Zu bedenken ist überdies, dass die Betreuung von Schülerinnen und Schülern aus Förderschulen in den Horten nach KiFöG LSA zurzeit nicht flächendeckend sichergestellt werden kann, da die räumlichen und personellen Voraussetzungen für die Betreuung dieser Gruppe der Kinder nicht gegeben sind. Sofern die leistungsverpflichteten Gemeinden durch die Änderung des Schulgesetzes gezwungen werden, neue Angebote zu schaffen, muss das Land die finanziellen Folgen vollumfänglich ausgleichen.

Zur Situation der Betreuung der Schülerinnen und Schüler an Förderschulen für Geistigbehinderte und Sinnesgeschädigte ist im Weiteren anzumerken, dass sich einzelne unserer Mitglieder aktuell mit „darüber hinausgehenden Bedarfsanmeldungen“ i. S. d. Kooperationsvereinbarung konfrontiert sehen. Aus dem Landkreis Harz ist uns beispielsweise mitgeteilt worden, dass dort von Eltern bereits für mehr als 60 Kinder Betreuungsplätze für die Sommerferien beim Landkreis eingefordert wurden, in einigen Fällen auch für Jugendliche, die das 14. Lebensjahr bereits vollendet haben. Eine ähnliche Situation scheint sich im Landkreis Stendal abzuzeichnen.

Zu Ziff. 7 – 13 (§§ 16 – 18f – Schulen in freier Trägerschaft)

Die Regelungen betreffen die Schulen in freier Trägerschaft.

Die zunehmende Gründung von freien Schulen hat erhebliche Auswirkungen auf die Schullandschaft in öffentlicher Trägerschaft. Bei der Ausgestaltung der Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft sollte deshalb Berücksichtigung finden, ob diese Schulen eine sinnvolle Ergänzung zu den Schulen in öffentlich rechtlicher Trägerschaft darstellen oder ob die freien Schulen eine Konkurrenzsituation schaffen, die das öffentliche Schulnetz beeinträchtigt und

zu nachteiligen Wirkungen, z. B. längeren Schulwegen für die (verbleibenden) Schüler an den öffentlichen Schulen, führt.

Die Aussage der Landesregierung im Teil B der Gesetzesbegründung (S. 31 der LT-Drs. 6/1165), wonach die „Grunderwartung“ der kommunalen Spitzenverbände „in dieser konkreten Form rechtlich unzulässig (Art. 7 GG)“ sei, nehmen wir zur Kenntnis. Wir weisen aber ausdrücklich darauf hin, dass das Bundesverfassungsgericht mehrfach (BVerfGE 75, 40/66ff.; 90, 107/116; 112, 74/84) festgestellt hat, dass der Landesgesetzgeber eine weitgehende Gestaltungsfreiheit hat, in welcher Weise er seiner Schutz- und Förderpflicht für das private Ersatzschulwesen nachkommt.

Wir halten es für durchaus sachgerecht, bei der finanziellen Förderung des Ersatzschulwesens tatsächliche Einsparungen im öffentlichen Schulwesen zugrunde zu legen. Die Frage ist, in welchem Umfang das Engagement der Ersatzschulen finanziell gefördert werden sollte, wenn diesem Engagement keine Einsparungen, sondern sogar Mehrbelastungen der „öffentlichen Hand“, insbesondere für die verbleibenden öffentlichen Schulen und die Schülerbeförderung, gegenüber stehen. Unsere Anregung, im Rahmen der Landesförderung zu differenzieren, bezieht sich auf gerade diese Fallkonstellation.

Zu Ziff. 14 (§ 24 – Selbstständigkeit und Eigenverantwortung der Schule)

Schulbudgets für die pädagogische Arbeit werden grundsätzlich positiv bewertet. Da die Bewirtschaftung der Schulbudgets aber auch Belange und Zuständigkeiten der kommunalen Schulträger berühren kann, sehen wir hier die Notwendigkeit einer engen Abstimmung mit den kommunalen Schulträgern. Wir haben deshalb in unserer Stellungnahme gegenüber der Landesregierung ausdrücklich um Beteiligung zu der Erlassregelung nach § 24 Abs. 2 Satz 4 gebeten und begrüßen die von der Landesregierung zugesagte Beteiligung (Teil B der Gesetzesbegründung, S. 31 der LT-Drs. 6/1165).

Zu Ziff. 22 (§§ 71 Abs. 2a, 72 Abs. 4b – Schülerbeförderung)

Die Auswirkungen des Modells der Gemeinschaftsschule auf die Schülerbeförderung bedürfen der intensiven Auswertung durch die Landkreise und kreisfreien Städte als Träger der Schülerbeförderung. Da gegenwärtig nicht eingeschätzt werden kann, ob und in welchem Umfang Gemeinschaftsschulen eingerichtet werden, können auch die Auswirkungen auf die Schülerbeförderung und hier besonders die Kostenfolgen von unseren Mitgliedern nicht abschließend bewertet werden.

2. Entwurf eines Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt der Fraktion DIE LINKE (LT-Drs. 6/1149 vom 30.05.2012)

Zu Ziff. 2d) (§ 1 Abs. 3b neu)

Die Regelung verpflichtet das Land, die Schulbehörden, die Schulträger und die Schulen zur Förderung der Entwicklung eines inklusiven Schulwesens. Die Regelung soll offenkundig im Zusammenhang mit weiteren Regelungen im Gesetzentwurf (§§ 8, 8a, 22, 39, 86g) der Umsetzung des Art. 24 der UN-Behindertenrechtskonvention dienen.

Eine landesgesetzliche Transformation des Art. 24 der UN-Behindertenrechtskonvention ist auch aus unserer Sicht konsequent, da sich aus Art. 24 der UN-BRK unmittelbar keine Rechtsansprüche auf inklusive Beschulung herleiten lassen. Vielmehr sind nach der grundge-

setzunglichen Kompetenzordnung die Länder zur Transformation der UN-BRK in das deutsche Schulrecht verpflichtet. Das Land Sachsen-Anhalt steht demnach in der Verantwortung, eine entsprechende Verankerung des pädagogischen Gesamtkonzepts der Inklusion im Schulgesetz LSA und ggf. weiteren Landesgesetzen vorzunehmen.

Als weitere Konsequenz der landesrechtlichen Transformation des Art. 24 UN-BRK bedarf es dann auch einer Finanzierungsregelung nach Maßgabe des Art. 87 Abs. 3 und des Art. 88 der Landesverfassung, soweit den kommunalen Gebietskörperschaften neue Aufgaben übertragen werden. Der vorliegende Gesetzentwurf beinhaltet bisher keine Finanzierungsregelungen für den Aufwand, der den Schulträgern und den Trägern der Schülerbeförderung als Folge der Einführung des gemeinsamen (inklusive) Unterrichts entsteht. Sobald aber das Land die Transformation der UN-BRK in Landesrecht vornimmt, muss es sich zur Tragung der daraus resultierenden Mehrbelastungen bekennen.

Zu Ziff. 4 (§5 Abs. 12)

Die Verpflichtung, Sekundarschulen als Ganztagsangebote zu führen, lässt auch bei den kommunalen Schulträgern einen beträchtlichen Mehraufwand erwarten. Dieser Mehraufwand ist nach Maßgabe des Art. 87 Abs. 3 der Landesverfassung zu ermitteln und vom Land auszugleichen.

Zu bedenken sind in diesem Zusammenhang auch weitere Folgewirkungen beispielsweise auf den Vereinssport, da die Schulsportanlagen nur in geringerem Umfang den Sportvereinen zur Verfügung stehen würden und zudem bei einem gebundenen Ganztagsschulangebot auch die Schülerinnen und Schüler gehindert wären, in den Sportvereinen, aber auch in Musikschulen und anderen Einrichtungen Angebote wahrzunehmen.

Zu Ziff. 7 (§ 8)

Die Aufhebung der Förderschulen für Lernbehinderte und für Sprachentwicklung soll der Umsetzung der UN-BRK dienen. Sie hat zur Folge, dass die Regelschulen der neuen Aufgabe durch geeignete - inklusiv gestaltete - Schulräume und entsprechende Ausstattung Rechnung tragen müssen. Die hieraus resultierenden Mehrbelastungen der kommunalen Schulträger sind entsprechend Art. 87 Abs. 3 und Art. 88 der Landesverfassung zu ermitteln und auszugleichen. Eine entsprechende Regelung fehlt im Gesetzentwurf.

Die Beschulung der Förderschülerinnen und -schüler in den Regelschulen führt überdies dazu, dass die Hortbetreuung nach dem KiFöG LSA in größerem Umfang durch eine betreuungsintensivere Klientel in Anspruch genommen wird. Hierzu sei angemerkt, dass der in § 21 Abs. 2 Ziff. 3 KiFöG LSA geregelte Personalschlüssel (eine pädagogische Fachkraft für 25 Kinder) dem höheren Betreuungsbedarf von Kindern mit Behinderungen und/oder sonderpädagogischem Förderbedarf nicht gerecht wird. Auch die Ausstattung der Horträume orientiert sich bislang nicht an den Anforderungen der inklusiven Kinderbetreuung, die gesetzlich bisher nicht vorgesehen war und auch nicht nachgefragt wurde.

Zu Ziff. 31 (§ 31)

Die Regelung in § 31 Absatz 2, wonach der Schulträger vor Einreichung der Vorschläge mit dem Ziel der Einigung anzuhören ist und bei Nichteinigung ein weiterer Vorschlag zu unterbreiten ist, begrüßen wir ausdrücklich, wenngleich wir die Herstellung des Einvernehmens als zielführender erachten würden. Der Schulträger hat ein berechtigtes Interesse in Bezug auf die

Besetzung der Stelle des Schulleiters, da der Schulleiter auch Sachwalter der Interessen des kommunalen Schulträgers ist. Ein gutes Vertrauensverhältnis zwischen Schulleiter und Schulträger ist unverzichtbar. Der Schulträger muss deshalb Einfluss auf die Personalentscheidung nehmen können.

Zu Ziff. 27 (§ 39) – Besuch des gemeinsamen Unterrichts, von Förderschulen und Sonderunterricht)

Ein weites Wahlrecht der Eltern, die Schulpflicht in einer Regelschule oder an einer Förderschule zu realisieren, hat zur Konsequenz, dass die Schulentwicklungsplanung beide Varianten abbilden muss und die Schulträger Doppelvorhaltungen kaum vermeiden können. Die daraus resultierenden Mehrbelastungen der Schulträger sind entsprechend Art. 87 Abs. 3 und Art. 88 der Landesverfassung zu ermitteln und auszugleichen. Eine entsprechende Finanzierungsregelung fehlt bisher im Gesetz.

Zu Ziff. 30 (§ 52 – Aufgaben der Gemeinde- und Kreisschülerräte)

Die neuen Verpflichtungen der Schulträger stellen einen neuen Standard und neuen Aufwand für die Kommunalverwaltungen dar. Im Hinblick auf die Deregulierungsbestrebungen im Land halten wir die neuen Regelungen nicht für zielführend.

Zu Ziff. 31 (§ 62 – Aufgaben der Gemeinde- und Kreiselternräte)

Die unter Ziff. 30 getroffene Bewertung gilt entsprechend.

Zu Ziff. 34 (§ 71 – Schülerbeförderung)

Die Änderung des § 71 bezweckt eine für die Schülerinnen und Schüler kostenfreie Schülerbeförderung.

Mit dem Zwölften Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt hat der Landesgesetzgeber ausdrücklich in der Neufassung des § 71 Abs. 4a Satz 2 geregelt, dass die dort genannten Schülergruppen eine Eigenbeteiligung bei der Nutzung des Schülerverkehrs von 100 Euro jährlich zu leisten haben.

Durch die Eigenbeteiligung von 100 Euro jährlich sollen Mitnahmeeffekte vermieden werden, indem Fahrtkosten für den Schülerverkehr angefordert, aber nicht genutzt werden. Nach der Intention der Landesregierung soll eine Eigenbeteiligung überdies als ordnungspolitisches Instrument wichtig sein, da nur das aus Steuermitteln finanziert werden solle, was auch tatsächlich dem unterstellten Zweck - der Nutzung des ÖPNV für den Schulweg - diene.

Mit dieser Begründung sehen wir die Eigenbeteiligung auch zukünftig als grundsätzlich sinnvoll und notwendig an und lehnen deshalb die Streichung des Absatz 4a des geltenden Schulgesetzes ab.

Die von der Fraktion DIE LINKE angeführte Begründung für die kostenfreie Schülerbeförderung, diese solle gerade für Jugendliche aus finanziell benachteiligten Elternhäusern die realen Bildungschancen erweitern, trägt nicht. Bekanntermaßen sieht das Bildungs- und Teilhabepaket des Bundes für Kinder aus Familien mit geringem Einkommen, soweit die entsprechenden Voraussetzungen des SGB II, SGB XII oder § 6 b BKGG vorliegen, Leistungen auf Schülerbeförderung vor. Da die Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket subsidiär

gegenüber Leistungen des Landes sind, würde eine Ausweitung des Anspruches auf kostenfreie Schülerbeförderung den Landeshaushalt zusätzlich belasten, ohne den Leistungsberechtigten im gleichen Umfang einen Vorteil zu verschaffen.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



Heinz-Lothar Theel
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
Landkreistag
Sachsen-Anhalt